

sam machen, der auch volle Berücksichtigung verdient. Es handelt sich nämlich gegenwärtig um einen Entschuldigungsgrund, der in der Verfassungsurkunde nicht vorgesehen ist. Ein ganz ähnlicher Fall trat im Jahre 1848 bei dem außerordentlichen Landtage ein, indem damals eine größere Anzahl von Abgeordneten zugleich als Abgeordnete zum Frankfurter Reichstage gewählt worden waren und es vorzogen, nach Frankfurt zu gehen. Auch das war ein Entschuldigungsgrund, der in der Verfassungsurkunde nicht vorgesehen ist, und auch damals hat die Regierung die Stellvertreter vor dem Zusammentritt der Kammern einberufen, und auch damals hat die Kammer es dabei bewenden lassen, sie hat diese Stellvertreter während des ganzen Landtages als berechtigt anerkannt. Es stimmen also die Vorschläge des Directoriums nicht allein mit den früheren Verhandlungen, sondern auch mit der früheren Praxis vollständig überein.

Abg. Riedel: Was der Herr Minister angeführt hat, kann ich nicht als richtig anerkennen. Ich habe der Regierung das Recht nicht bestritten, die Stellvertreter einzuberufen, wo Abgeordnete gestorben sind oder ihre Wählbarkeit verloren oder sich auf Grund des Wahlgesetzes §. 18 unter a. und b. entschuldigt haben, sondern bloß das Recht habe ich ihr bestritten, wenn andere Entschuldigungsgründe vorliegen. Hier sind aber vier oder fünf Stellvertreter von der Regierung einberufen worden, wo Entschuldigungsgründe der Abgeordneten vorliegen, die nach den letzten Sätzen des betreffenden §. 18 des Wahlgesetzes von der Kammer zu prüfen und die Stellvertreter dann von der Kammer einzuberufen sind. Der Herr Staatsminister führt nun an, die Regierung hätte diese Stellvertreter einberufen, hätte aber die Entscheidung darüber der Kammer überlassen. Nun ist aber der Gang der Sache der, daß, wenn alle diese Stellvertreter für nichtcompetent erklärt werden, die Kammer nicht mehr beschlußfähig ist, und bei dieser Entscheidung können die Betreffenden doch unmöglich mitstimmen, sie können doch nicht über ihre Einberufung entscheiden, die Kammer kann also gar nicht über diese Frage entscheiden, weil sie ohne jene Stellvertreter eben nicht beschlußfähig ist. Im Jahre 1847 lag dieser Fall gar nicht vor, daß eine so geringe Anzahl von Abgeordneten vorhanden war, wie gegenwärtig, damals blieb die Kammer auch ohne jene Stellvertreter beschlußfähig und konnte nachträglich erst entscheiden. Wären jetzt 60 Deputirte erschienen und es wären bloß 4 solche zweifelhafte Stellvertreter anwesend, so wollte ich der Kammer gar nicht das Recht absprechen, über diese zu entscheiden. Ich muß daher das Directorium bitten, abgesehen von der Kompetenzfrage überhaupt, sondern bloß in Bezug auf die Constituirung der Kammer zur Berathung der Kompetenz, meinen Zweifel und Protest gegen die verfassungsmäßige Zusammensetzung der Kammer und die Gültigkeit ihrer Beschlüsse zu Protocoll zu nehmen.

Präsident D. Haase: Ein Protest gegen einen Beschluß

der Kammer Seiten eines einzelnen Abgeordneten kann nicht angenommen werden, sollte sich aber der Abgeordnete Riedel damit nicht einverstanden, so würde ich die Kammer fragen, ob sie meine Ansicht billigt, daß ein solcher Protest gegen einen Kammerbeschluß nicht statthaft sei. Ich weiß nicht, ob der Abgeordnete sich dabei beruhigt oder ob derselbe wünscht, daß ich deshalb an die Kammer eine Frage stelle?

Abg. Riedel: Ich kann mich nicht dabei beruhigen, ich erkenne die Gültigkeit der Kammerbeschlüsse bis jetzt noch nicht an, und jeder Abgeordnete muß das Recht haben, seinen Zweifel und Protest ins Protocoll niederlegen zu können; es ist früher auch dagewesen.

Präsident D. Haase: Ich frage also die Kammer: ist sie mit mir darüber einverstanden, daß ein solcher Protest nicht in das Protocoll niedergelegt werde? — Gegen 2 Stimmen Ja.

Vizepräsident v. Criegern: Wenn ich nicht irre, so hat bei seiner letzten Rede der Abg. Riedel zwei Dinge nicht genau unterschieden, die doch scharf getrennt werden müssen. Nämlich erstens die Frage, ob einstweilen, um nicht einzelne Wahlbistricte unvertreten zu lassen, die Stellvertreter noch vor Eröffnung des Landtages einzuberufen gewesen sind, und zweitens die Frage, ob die Weigerungen der wirklichen Abgeordneten gültig sind, mithin ihr Nichterscheinen zu rechtfertigen vermögen? Wenn ein Abgeordneter vor Eröffnung des Landtages erklärt, er werde nicht kommen, so tritt allemal der Fall ein, daß ohne alle Rücksicht auf die Gründe der Ablehnung dahin verschritten werden muß, den Stellvertreter, wenn ein solcher vorhanden ist, einzuberufen, damit nicht inmittelst der District unvertreten bleibe. Bloß diese Frage hat die Regierung ins Auge zu fassen, und diese Frage ist durch die Praxis und den Kammerbeschluß von 1847 zu Gunsten der Regierung entschieden worden, sie ist demnach in ihrem Rechte, wenn vor Eröffnung des Landtages Stellvertreter einzuberufen sind. Hier also kann aus der Anwesenheit der Stellvertreter gegen die Zusammensetzung der Kammer ein Zweifel nicht abgeleitet werden, es liegt daher auch kein Fall der Art, wie der Abg. Riedel erwähnt, vor, daß nämlich Stellvertreter, die in diesem Verhältnisse stehen, nur ihr eigenes Interesse bei der Frage verträten, denn sie sind mit Recht einberufen worden, weil die Abgeordneten, an deren Stelle sie traten, nicht gekommen sind. Dieses einzige Factum legitimirt sie zum Erscheinen nach erfolgter Einberufung. Eine andere Frage ist die, ob der Entschuldigungsgrund des Abgeordneten genügend ist, und wenn das Gegentheil von der Kammer ausgesprochen würde und die Abgeordneten einzuberufen sind, so erledigt sich die Function der Stellvertreter. Darin hat der Abg. Riedel Recht, diese Frage ist ausgesetzt und hängt von der Frage über die Kompetenz überhaupt ab; aber die Frage, ob nicht inzwischen die Stellvertreter einzuberufen gewesen sind, hängt damit gar nicht zusammen, denn es